

Satzung für den



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S
für die Satzung des Motor-Sport-Clubs Coburg e.V. im DMV

§	Inhalt	Seite
1	Name und Sitz des Vereins	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Rechte der Mitglieder	5
5	Pflichten der Mitglieder	5
6	Ehrenmitglieder	5
7	Verwaltung	6
	a) Hauptversammlung	6
	b) Mitgliederversammlung	7
	c) Vorstand	7
	d) Verwaltungsrevisoren	8
	e) Kommissionen	9
8	Rechnungswesen	9
9	Beitrag	9
10	Wahlen und Abstimmungen	9
11	Protokollführung	10
12	Satzungsänderungen	10
13	Schiedsgerichtsbarkeit Auflösung des Vereins	10

Satzung für den Verein
"Motor-Sport-Club Coburg e. V."
Stand: 01.01.1988

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 07. Oktober 1955 gegründete Verein trägt den Namen

„Motor-Sport-Club Coburg e. V. (DMV)“
2. Sitz und Gerichtsstand ist Coburg.
Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e. V. (DMV) angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der MSC Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zwecke und Ziele des MSC Coburg:

- Der MSC erstrebt den Zusammenschluß aller am Kraftfahr- und Verkehrswesen Interessierten.

Seine Aufgaben erfüllt er durch:

- * Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen, nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen
- * Hebung der Verkehrsdisziplin und Mitarbeit bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, auch gegenüber den öffentlichen Organen
- * Beratung seiner Mitglieder rund um das Kraftfahrzeug
- * Förderung des Motor-Tourensports
- * Aufrechterhaltung und Pflege des eigenen Clubheimes in Mittelberg
- * Erfahrungsaustausch auf allen einschlägigen Gebieten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle unbescholtenen, natürlichen Personen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages beim Vorstand des Vereins zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung als Mitglied bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - > Tod
 - > Austritt
 - > Ausschluß
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
7. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
8. Durch eine Austrittserklärung kann die Kündigungsfrist nicht umgangen werden.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen, sowie die über den Verein bezogenen Fahrerlizenzen, Ausweise und Grenzdokumente nicht mehr benutzt werden und sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
12. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) gegen die Satzung oder auf Grund derselben gefaßte Beschlüsse gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
 - c) den Versuch zum Mißbrauch des Vereins für satzungs- und gesetzeswidrige Zwecke unternommen hat und dies festgestellt wird.

13. Von dem beabsichtigten Ausschluß ist das auszuschließende Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist eine Berufung an die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während eines Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Mit dem Ausschluß eines Mitgliedes wird in keinem Falle ein Werturteil über dieses abgegeben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - von dem Verein Auskünfte, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen,
 - Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten,
 - die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen, deren Abgabe leihweise erfolgt.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motor-Touristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder den Deutschen Motorsport Verband im besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.

§ 7 Verwaltung

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Verwaltungsrevisoren
 - e) die Kommissionen
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können durch den Verein zurückerstattet werden.
3. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

A) Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erüllenden Aufgaben,
 - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Delegierten zur DMV-Hauptversammlung und die Erteilung der für die Geschäftsführung des laufenden Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - die Wahl der Verwaltungsrevisoren,
 - die Einsetzung von Kommissionen,
 - die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 7 C Absatz 5 getroffen wurden.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums des Deutschen Motorsport Verbandes zu erfolgen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.
5. Anträge, die auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden sollen, sind der, der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Monatsversammlung beim Vorstand abzugeben. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über den Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes, des Präsidiums des Deutschen Motorsport Verbandes oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich fordern, einberufen. Für die Einberufung findet § 7 A Absätze 3 bis 5 Anwendung.

B) Die Mitgliederversammlung

1. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt die Hauptversammlung. Die Mitgliederversammlungen dienen der gedeihlichen Gestaltung des Vereinslebens und der Pflege der Kameradschaft. Sie können ohne vorherige schriftliche Einladungen stattfinden und in allen nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten beschließen.

C) Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Hauptversammlung neu gewählt. Hier muss pro 20 Mitglieder ein Vorstand gewählt werden, jedoch mindestens die unter a) bezeichneten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und läuft bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

- b) Beisitzer / Vorstände

Weiterer Vorstand je nach Zahl der Vereinsmitglieder

Beisitzer je nach Zahl der Vorstände

Voraussetzung ist immer, daß der Gesamtvorstand aus einer ungeraden Mitgliederzahl besteht. Der Beisitzer wird deshalb nur bei Bedarf gewählt.

Bei Neuwahlen müssen alle Posten belegt sein (Beisitzer nur bei Bedarf)

2. Scheidet während einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muß ein Beisitzer nachgewählt werden.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist,
 - e) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen,
 - f) die Berufung und Einstellung hauptberuflicher Hilfskräfte.

5. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen - mit der Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
6. Der Vorstand ist einzuberufen, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.
7. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Es genügt, wenn fünf Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich durch eine außerordentliche Hauptversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmen-Mehrheit abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Scheiden aus dem Amt.

D) Verwaltungsrevisoren

1. Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt zwei Verwaltungsrevisoren, die alljährlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, soweit dieses nach eigenem Ermessen erforderlich erscheint. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
2. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Die Verwaltungsrevisoren dürfen in dem Verein kein Amt innehaben.

E) Kommissionen

1. Zur Behandlung besonderer Fragen auf den Gebieten des Sports, der Technik des Verkehrswesens usw. kann der Vorstand oder die Hauptversammlung Kommissionen einsetzen.
2. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem über die Arbeit der Kommission laufend Bericht zu erstatten hat.

§ 8

Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muß aus einer Bilanz und einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Bericht ist vor der Hauptversammlung von beiden Verwaltungsrevisoren zu überprüfen und zu beglaubigen und für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 9

Beitrag

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

1. Für die Mitglieder des MSC gilt folgende Einteilung:
 - Vollmitglied
 - Familienmitglied
 - Versehrte(r)
 - Ehrenmitglied
 - Jungmitglied nach dem vollendeten 18. und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - Jugendlicher vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Der Schatzmeister ist berechtigt, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen und in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Bei Einspruch durch ein Mitglied sind sie in jedem Falle geheim durchzuführen.
2. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
3. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Stimmabgabe, so wird Stimmenthaltung angenommen.

§ 11

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Haupt- und Monatsversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat jeden Antrag nach Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlußfassenden Mitgliederversammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 13

Schiedsgerichtsbarkeit/Auflösung des Vereins

1. Die Mitglieder unterwerfen sich bei allen innerhalb des Vereins vorkommenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Motorsport Verbandes (DMV).
2. Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Die die Liquidierung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
4. Das bei Auflösung des Vereins evtl. vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz zur alleinigen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Coburg, 01. Januar 1988

Diese Satzung besteht aus 10 Seiten.